

Öko-Hilfe Gesetz (ÖHG)

Fassung vom 02.04.2020

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Öko-Hilfe Vereine

- (1) 1 Die Öko-Hilfen sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. 2 Sie erfüllen mit ihrer dauernden Mitwirkung am Erhalt und der Pflege und Reparatur der ökologischen, ökonomischen und sozialen verfassungsmäßigen Erfordernissen nach Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 15, 19, 20, 20a, 25 eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und vom Grundgesetz verbürgte öffentliche Aufgabe.
- (2) Die Öko-Hilfen wirken auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Lebensräume Einfluss nehmen, den Erhalt der Lebensgrundlagen und der Lebenszusammenhänge anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am sozialen, ökologischen und ökonomischen Leben fördern, zur Übernahme sozialer, ökologischer und ökonomischer Verantwortung befähigte Bürger heranbilden.
- (3) Die Öko-Hilfen verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2

Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Wegen der ausdrücklichen Tätigkeit die stets als Hilfe und Nothilfe verstanden werden muss, wird § 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Öko-Hilfe Vereinen nicht angewandt. Während Hilfs- und Noteinsätzen ist die Haftung für eventuelle Sach- und Personenschäden ausgeschlossen.

§ 3

Wahrnehmung der herrenlosen Pflichten

(1) Die Öko-Hilfe Vereine übernehmen die herrenlosen Pflichten im Sinne der Artikel 1 bis 20a und Artikel 25 des Grundgesetzes und wenden den Schaden ab, der durch die privatwirtschaftliche Interessenvertretung (Lobbyismus, Finanzierung und fragwürdige private Anstellungsverhältnisse) der Parteien an öffentlicher Daseinsversorgung und Lebensräumen entgegen der erforderlichen Ökologie, Ökonomie und Sozialwesen erzeugt wird.

Erläuterung:

Da das Parlament nicht nach Artikel 38 GG gebildet wird, sondern nach Parteiengesetz, ist eine Interessenverschmelzung der Regierung mit Parteiinteressen erzeugt worden.

Hieraus entstand die Situation, dass zwar der öffentliche Teil der Regierung dem Grundgesetz, dem Genfer Abkommen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den allgemeinen völkerrechtlichen UN-Resolutionen beigetreten und verpflichtet ist, die von privaten nichtrechtsfähigen Parteien gebildete Privatrecht-Regierung diese Verträge aber nicht verwirklicht.